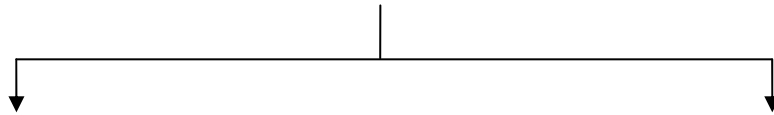


Geringfügig entlohnte Beschäftigungen
§ 8 SGB IV



geringfügig entlohnte Beschäftigung

kurzfristige Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 400,00 € monatlich nicht überschreitet. Sie ist dann SV-frei.

Das gilt nicht für: Berufsauszubildende
 ökologisches Jahr
 soziales Jahr

Es muss keine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden.

<u>ohne Lohnsteuerkarte:</u>	pauschale Abgaben durch den Arbeitgeber
	RV 15 %
	KV 13 %
	LSt, KiSt, SolZ <u>2 %</u>
	30 %

Bei privater KV entfällt für den Arbeitgeber die pauschale Abgabe für KV.

mit Lohnsteuerkarte: Keine Belastung für den Arbeitgeber mit der Pauschalsteuer (2 %)

Abführung der pauschalen Abgaben an die "Mini-Job-Zentrale" in Essen

Beispiele:

1. AN, monatlich 290,00 €, Urlaubsgeld 150,00 €, Weihnachtsgeld 290,00 €

Arbeitsentgelt	290,00 € x 12 =	3.480,00 €
Urlaubsgeld		150,00 €
Weihnachtsgeld		<u>290,00 €</u>
		3.920,00 € : 12 = 326,67 € → SV-frei

2. AN, Beginn 01.03., monatlich 375,00 €, Urlaubsgeld 250,00 €, Weihnachtsgeld 375,00 €

Arbeitsentgelt	375,00 € x 10 =	3.750,00 €
Urlaubsgeld		250,00 €
Weihnachtsgeld		<u>375,00 €</u>
		4.375,00 € : 10 = 437,50 € → SV-pflichtig

3. AN, Stundenlohn 11,50 €, Urlaubsgeld (Juni) 100,00 €, Weihnachtsgeld (November) 250,00 €

Januar	33 Std.	379,50 €
Februar	32 Std.	368,00 €
März	28 Std.	322,00 €
April	30 Std.	345,00 €
Mai	30 Std.	345,00 €
Juni	32 Std.	368,00 €
Juli	29 Std.	333,50 €
August	33 Std.	379,50 €
September	20 Std.	230,00 €
Oktober	25 Std.	287,50 €
November	27 Std.	310,50 €
Dezember	30 Std.	<u>345,00 €</u>
Arbeitsentgelt		4.013,50 €
Urlaubsgeld		100,00 €
Weihnachtsgeld		<u>250,00 €</u>
		4.363,50 € : 12 = 363,63 € → SV-frei

4. Eine Arbeitnehmerin arbeitet als Reinigungskraft in einem Kaufhaus gegen ein monatliches Entgelt von 400,00 €. Sie ist über ihren Ehemann familienversichert und hat keine Lohnsteuerkarte abgegeben.

pauschale Abgaben durch den Arbeitgeber:	RV	60,00 €
	KV	52,00 €
	LSt, KiSt, SolZ	<u>8,00 €</u>
durch den Arbeitgeber an die Mini-Job-Zentrale abzuführen		120,00 €

Bei nicht vollen Monaten der Beschäftigung muss der anteilige Monatswert berechnet werden.

Z. B.: Beschäftigung vom 01.03.2008 bis 15.03.2008, Arbeitsentgelt 220,00 €

$$\frac{400,00 \text{ €}}{30 \text{ Tage}} \times 15 \text{ Tage} = 200,00 \text{ €}$$

Diese Beschäftigung ist SV-pflichtig

Zur Prüfung der 400,00 €-Grenze (SV-Freiheit) wird das Arbeitsentgelt abgestellt, auf das ein Anspruch (lt. Tarif) besteht - auch auf einmalige Zahlungen (lt. Tarif, betriebliche Übung).

Ausnahme: Bei Verzicht auf die Einmalzahlung gilt das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt. Dieser Verzicht kann nur schriftlich und für die Zukunft erfolgen.

Beispiele:

1. AN, monatlich 380,00 €, im Dezember Weihnachtsgeld (lt. Tarif) 360,00 €

Arbeitsentgelt	380,00 € x 12 =	4.560,00 €
Weihnachtsgeld		<u>360,00 €</u>
		4.920,00 € : 12 = 410,00 €

Überschreitung der 400,00 €-Grenze, somit SV-pflichtig in allen 4 SV-Bereichen

Bei Verzicht auf diese Einmalzahlung bleibt die Beschäftigung SV-frei.

Nur der Arbeitgeber entrichtet die pauschalen Abgaben.

2. AN, monatlich 375,00 €, im Juli Urlaubsgeld (lt. Tarif) 300,00 €

Arbeitsentgelt	375,00 € x 12 =	4.500,00 €
Urlaubsgeld		<u>300,00 €</u>
		4.800,00 € : 12 = 400,00 € → SV-frei

3. Aushilfskraft, Arbeitentgelt: Januar bis Juni je 600,00 €, Juli bis Dezember je 300,00 €

Arbeitentgelt Januar bis Juni	600,00 € x 6 =	3.600,00 €
Arbeitentgelt Juli bis Dezember	300,00 € x 6 =	<u>1.800,00 €</u>
		5.400,00 € : 12 = 450,00 € → SV-pflichtig

Gelegentliches Überschreiten der 400,00 €-Grenze

Gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Grenze führt nicht zur Versicherungspflicht. Als gelegentlich ist ein Zeitraum von bis zu 2 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres anzusehen. Nicht vorhersehbar bedeutet: nicht von vorne herein geplant und vereinbart.

Beispiel:

AN, monatlich 400,00 €, Im August fallen Überstunden an (durch Vertretung eines erkrankten Kollegen). Arbeitsentgelt August 1.000,00 €

Diese unvorhersehbare Überschreitung führt nicht zur SV-Pflicht. Der Arbeitgeber leistet pauschale Abgaben aus 1.000,00 €

Auswirkungen von steuerfreiem Lohn

Wenn die Steuerfreiheit auch Beitragsfreiheit auslöst, bleiben Zuschläge (steuerfreier Arbeitslohn) unberücksichtigt.

Beispiel:

Eine Küchenhilfe arbeitet nur an Sonn- und Feiertagen zu einem Stundenlohn von 10,00 €. Hierzu wird ein Zuschlag von 50 % bei Sonntagsarbeit, 100 % bei Feiertagsarbeit und 25 % bei Nachtarbeit (20:00 – 06:00) gezahlt. Sie rechnet folgende Stunden für den Monat ab:

20 Std. Sonntagsarbeit davon 16 Std. nach 20:00
10 Std. Feiertagsarbeit davon 8 Std. nach 20:00

	30 Std. x 10,00 €	300,00 € → SV-frei
Zuschlag für Sonntagsarbeit	20 Std. x 10,00 € x 50 %	100,00 €
Zuschlag für Feiertagsarbeit	10 Std. x 10,00 € x 100 %	100,00 €
Zuschlag für Nachtarbeit	24 Std. x 10,00 € x 25 %	<u>60,00 €</u>
		560,00 €